

Voir

Modifier

Jurisprudence
Gesellschaftsrecht

Rechtsvertretung einer Gesellschaft nach Widerruf der Vollmacht

Zusammenfassung von BGer 4A_533/2023

1. Sachverhalt

Rechtsanwalt Dieter Troxler («Anwalt») führte am Samstag, 19. September 2020 um 7.00 Uhr in seinen Büroräumlichkeiten in Liestal die ordentliche Generalversammlung für eine im Jahr 1997 errichtete, im Textilbereich tätige Aktiengesellschaft durch (A.; ergänzt anhand des vorinstanzlichen Urteils, A.). Der Mehrheitsaktionär und einzige Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») klagte Anfang Februar 2021 gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Nichtigkeit der an dieser Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Er sei nicht zur Generalversammlung eingeladen worden; eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt genüge nicht. Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West hiess die Klage gut (B.a).

Die angeblich durch den Anwalt vertretene Gesellschaft erhob dagegen Berufung. Der Verwaltungsrat beantragte den Nichteintritt, weil er kurz vor Einreichung der Berufung sämtliche an den Anwalt erteilten Vollmachten der Gesellschaft widerrufen hatte (B.b und E. 3). Die Vorinstanz trat auf die Berufung mangels gültiger Vollmacht nicht ein (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 22. August 2023 [400 23 18]; B.c).

Der Anwalt erhob im Namen der Gesellschaft Beschwerde beim Bundesgericht, ohne eine Vollmacht vorzulegen (C.a). Auf Aufforderung des Bundesgerichts hin (C.b) reichte der Anwalt die schriftliche Vollmacht einer Aktionärin und nicht wiedergewählten Verwaltungsrätin («Verwaltungsrätin») nach und machte geltend, diese nehme die berechtigten Interessen der Gesellschaft als «echte Geschäftsführerin ohne Auftrag» dergestalt wahr, dass sie ihn zur Beschwerdeführung beauftrage (C.c und E. 1.2).

2. Erwägungen

a) Prozessuales

Die Parteivertreter müssen sich auch im bundesgerichtlichen Verfahren durch eine Vollmacht ausweisen (Art. 40 Abs. 2 BGG). Vorliegend ist die Gültigkeit der Vollmacht bzw. von deren Widerruf sowohl für das Eintreten auf die Beschwerde als auch für deren materielle Beurteilung von Relevanz. Deshalb

Référence de la décision

4A_533/2023

18.04.2024

Bundesgericht

Widerruf einer Vollmacht

400 23 18

22.08.2023

Kantonsgericht BL

Widerruf einer Vollmacht

Articles de loi

Art. 68 ZPO

Domaine(s) du droit

Gesellschaftsrecht

Stichworte

Vollmacht

tritt das Bundesgericht ohne Prüfung dieser Eintretensvoraussetzung auf die Beschwerde ein und entscheidet diese materiell (E. 1.2).

b) Beurteilung durch Vorinstanz

Gemäss dem Kantonsgericht Basel-Landschaft vertrat der Anwalt in der Vergangenheit die Gesellschaft wie auch die Verwaltungsrätin als Privatperson und Aktionärin in Gerichtsverfahren. Indessen wurde die Verwaltungsrätin anlässlich der Generalversammlung vom 13. August 2022 nicht wiedergewählt. Stattdessen wurde der Verwaltungsrat als einziges Mitglied gewählt. Der entsprechende Generalversammlungsbeschluss wurde angefochten. Das Verfahren ist vor dem Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West hängig (E. 3.1).

Die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung hat zur Folge, dass die betreffenden Beschlüsse resolutiv bedingt gültig blieben und bis zu einer Aufhebung durch einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid wie gültige Beschlüsse zu behandeln sind. Somit ist der Verwaltungsrat seit der Generalversammlung das einzige Mitglied (E. 3.1).

Der Widerruf von einmal erteilten Vollmachten fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Verwaltungsrats als Exekutivorgan einer Aktiengesellschaft. Vorliegend ist der Anwalt ab dem Zeitpunkt des Widerrufs der Vollmacht der Gesellschaft nicht mehr legitimiert gewesen, die Interessen der Gesellschaft zu vertreten (E. 3.1).

In dem in diesem Fall bereits früher vom Bundesgericht behandelten Verfahren (BGer 4A_369/2022 vom 7. Februar 2023; vgl. dazu die Zusammenfassung sowie Kommentierung von Valentin Jentsch/Chantale Beck vom 27. Juli 2023) war noch kein expliziter Widerruf der Vollmacht vorgebracht worden (vgl. die Ausführungen jenes Urteils in E. 1.1).

c) Würdigung durch Bundesgericht

Auch in der Rechtsmittelinstanz sind die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Art. 60 ZPO). Das Gericht ist an die Zugeständnisse der Parteien nicht gebunden und muss von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die *gegen* das Vorliegen einer Prozessvoraussetzung sprechen. Die Pflicht, Tatsachen nachzugehen oder von Amtes wegen zu berücksichtigen, betrifft lediglich Umstände, welche die Zulässigkeit der Klage hindern und ein Nichteintreten begründen können. Zu ausgedehnten Nachforschungen ist das Gericht nicht verpflichtet, soweit für das Verfahren nicht generell die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime gilt. Eine amtswegige Tatsachenermittlung ist geboten, wenn nach den Parteivorträgen, aufgrund von notorischen Tatsachen oder sonst nach der Wahrnehmung des Gerichts Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Prozessvoraussetzung fehlen könnte (E. 3.2).

Zur Rechtsvertretung insbesondere juristischer Personen vor schweizerischen Zivilgerichten ist nur berechtigt, wer sich auf eine Vollmacht berufen kann, welche von Personen unterzeichnet ist, die ihrerseits die juristische Person gültig vertreten können. Die gültige Vertretung ist eine Prozessvoraussetzung gemäss Art. 59 ZPO. Die Gültigkeit der Vollmacht ist daher von Amtes wegen zu prüfen, wobei die Parteien an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken haben (E. 3.2).

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den erfolgten Widerruf der Vollmacht im Berufungsverfahren bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen beachtet hat (E. 3.2).

d) Ergebnis und Kostenauflegung

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Auch im bundesgerichtlichen Verfahren ist nicht dargetan, dass der Anwalt von der Gesellschaft rechtsgültig bevollmächtigt ist. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren in der Höhe von CHF 5'000 gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BGG («Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht.») dem Anwalt aufzuerlegen (E. 4).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 25.07.2024